

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, in den öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schlitz

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005, 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in ihrer Sitzung am 06. Mai 2024 folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schlitz beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Schlitz und ihrer Stadtteile.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Fahrradwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Friedhöfe, der Pfordter See, öffentlich zugängliche Spiel- und Bolzplätze.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die einem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Öffentliche Toiletten, Briefkästen, Türen, Tore, Grillplätze, Dorfgemeinschaftshäuser, Hahnekiez, Jugendräume, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (5) Innenstadt im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet, das durch folgende Straßen – diese beidseitig eingeschlossen – umgrenzt wird: An der Kirche, Hindenburgstraße, Marktplatz, An der Hinterburg, Stadtberg, Hahnekiez, Brauhausstraße, Krämpelmarkt, Günthergasse, Linsengäßchen, Ringmauer, Auf der Wacht, Schulstraße, Kumpftreppchen, An der Vorderburg und An der Schachtenburg.

§ 2 Gefährdendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist es untersagt,

1. in aggressiver Weise durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zu betteln, organisiert zu betteln oder mit bzw. mittels Kindern zu betteln;
2. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten;
3. außerhalb von hierzu vorgesehen Plätzen zu zelten oder zu nächtigen;
4. in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol zu lagern oder dauerhaft zu verweilen.

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung zu verunreinigen, insbesondere Substanzen oder Flüssigkeiten, ausgenommen Frisch- oder Trinkwasser, in öffentlichen Einrichtungen wie Brunnen, Teiche, Weiher, Wasserbecken oder Seen einzubringen. Entstandene Verunreinigungen sind, soweit objektiv möglich, von der verursachenden Person unverzüglich zu beseitigen. Insbesondere dürfen Abfälle wie Lebensmittelreste, Verpackungen, Papier, Dosen, Flaschen, Zigaretten, Kaugummis und ähnliche Abfälle ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden.
- (2) Es ist verboten, sich in öffentlichen Brunnen, Teichen, Bäche, Flüsse, Weihern, Wasserbecken oder Seen zu waschen, zu baden oder Tiere darin baden zu lassen, soweit es sich nicht um natürliche Gewässer handelt oder diese Handlungen ausdrücklich darin erlaubt sind.
- (3) Die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden, etwa für die Entsorgung von Hausmüll oder Gewerbemüll. Es ist unzulässig, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten bzw. dafür eingerichteten Behältnisse, z. B. Glas- oder Altpapier- bzw. Altkleidercontainer, zu stellen.

§ 4 Haltung von Tieren

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes oder eines anderen Tieres hat dafür zu sorgen, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht im Geltungsbereich der Verordnung umherlaufen. Hunde oder andere Tiere sind vom Spiel- und Bolzplätzen fern zu halten.
- (2) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, Einrichtungen oder Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung durch Hundekot und / oder sonstige Exkrememente von Haus- und Nutztieren zu verunreinigen. Halter*innen von Tieren oder mit der Führung

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schlitz

oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

- (3) Hunde, mit Ausnahme von Dienst- und Blindenführhunden während des zweckentsprechenden Einsatzes, sind vom Halter bzw. von der Halterin und der Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt in den folgenden Gebieten an der Leine zu führen:
- a. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb bebauter Ortslagen der Stadt Schlitz;
 - b. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der Innenstadt gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung, soweit dieses Gebiet nicht bereits durch Buchst. a) erfasst ist;
 - c. rund um den Pfordter See und ausgewiesene Radwege, soweit diese Bereiche nicht bereits durch Buchst. a) oder b) erfasst sind;
 - d. in den sonstigen gärtnerisch gestalteten Anlagen oder Grünanlagen der Stadt Schlitz, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, einschließlich Verkehrsgrünanlagen.
- (4) Die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden (Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (HAKA) bleiben unberührt.

§ 5 Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung
1. Pflanz- und Blumenbeete oder ähnliche Anlagen zu betreten, zu beschädigen, Zweige abzubrechen oder Blumen zu pflücken;
 2. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger (Fahrradanhänger sind ausgenommen) zu fahren, abzustellen oder in sonstiger Weise zu benutzen;
 3. Schieß-, Wurf oder Schleudergeräte zu benutzen, wenn dadurch Dritte gefährdet oder belästigt werden;
 4. gewerbliche Leistungen ungenehmigt anzubieten;
 5. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsprospekte und sonstige Werbeschriften oder andere Werbemittel ungenehmigt zu verteilen.
- (2) In öffentlichen Anlagen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen gegrillt oder offene Feuerstellen eingerichtet werden.

§ 6 Spielplätze, Bolzplätze

- (1) Außerhalb der in den jeweiligen Benutzungsordnungen vorgegebenen Nutzungszeiten für Spiel- und Bolzplätze ist es verboten, sich auf diesen Plätzen aufzuhalten.
- (2) Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist es verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Flaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder außerhalb der zur Entsorgung bereitgestellten Müllbehälter wegzuwerfen sowie die Spiel- oder Bolzplätze zu verschmutzen.
- (3) Der Konsum alkoholischer Getränke oder Rauschmittel sowie das Rauchen sind auf allen öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen der Stadt Schlitz verboten.

§ 7 Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen entlang von öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung dürfen durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigen.
- (2) Die in den öffentlichen Straßenraum hineinragenden Bäume und Sträucher sind vom Grundstückseigentümer oder von der Grundstückseigentümerin bzw. Berechtigten so zu schneiden, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs auftritt.

§ 8 Hausnummern

- (1) Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke mit der vom Magistrat der Stadt Schlitz zugeteilten Hausnummer zu kennzeichnen. Eigentümerinnen und Eigentümer neu errichteter Gebäude haben innerhalb von zwei Wochen nach der Nutzungsaufnahme die Zuteilung einer Hausnummer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Hausnummer muss in arabischen Ziffern an dem Grundstück so angebracht sein, dass diese vom öffentlichen Straßenraum eindeutig zu sehen und lesbar ist und
 1. dem betreffenden Gebäude eindeutig zuzuordnen ist und
 2. nach Möglichkeit von der öffentlichen Straße der postalischen Anschrift zu sehen ist.
- (3) Zur eindeutigen Zuordnung der Hausnummer zu einem Straßennamen kann zusätzlich die Anbringung des Straßennamens an die Hausnummer angeordnet werden.
- (4) Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Hausnummern auf ihre Kosten anzuschaffen, anzubringen und zu erhalten, auch dann, wenn die Anschaffung durch eine Änderung in der Zählweise erforderlich wurde.

§ 9 Nutzfeuer

- (1) Wer ein Nutzfeuer entzünden will, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde spätestens zwei Tage vorher unter Benennung einer verantwortlichen Person anzuzeigen.
- (2) Es dürfen ausschließlich Holz, Baum- und Strauchschnitte verbrannt werden, die trocken und unbehandelt sind.
- (3) Die verantwortliche Person hat die Beaufsichtigung des Feuers sicherzustellen. Das Feuer ist für die Dauer des Verbrennens durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind das Feuer sowie die Glut so abzulöschen, dass ein unbeabsichtigtes Wiederaufflammen ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen bleiben unberührt.

§ 10 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit wird vom Verbot ausgeschlossen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden.
- (3) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstückflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

§ 11 Wasserflächen

Zugefrorene Weiher, Fließgewässer, Teiche und Seen dürfen nur dann betreten werden, wenn sie durch den Magistrat der Stadt Schlitz für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.

§ 12 Einrichtungen von Bauvorhaben

- (1) Jeder Grundstücks- und Hauseigentümer muss dulden, dass von den zuständigen Behörden an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- oder Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 nicht beschädigen oder unkenntlich machen.

§ 13 Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 10 der Hessischen Bauordnung.
- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Schlitz nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Absatz 1 zu belehren.
- (3) Wer entgegen der Verbote in Absatz 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.
- (4) Die Stadt Schlitz kann von den Bestimmungen des Absatz 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleiben unberührt.

§ 14 Fütterungsverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, auf öffentlichen Flächen und Gewässern Tauben, Wasservögel, Waschbären und Fische zu füttern.

§ 15 Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern

- (1) Die Durchführung eines Brauchtumsfeuers ist der örtlichen Verwaltungsbehörde mindestens 14 Tage vorab anzuzeigen.

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schlitz

- (2) Bei dem Inhalt der Anzeige, der zulässigen Brennstoffen, die Durchführung und Aufsicht/Gefahrenabwehr sind die Vorgaben der Orientierungshilfe zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von Dezember 2012 einzuhalten.

§ 16 Ausnahmen

- (1) Der Bürgermeister als Gefahrenabwehrbehörde kann von den Bestimmungen dieser Gefahrenabwehrverordnung Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliches Interesse, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Ziff. 1 in aggressiver Weise bettelt, organisiert bettelt oder mit Kindern bettelt;
 2. entgegen § 2 Ziff. 2 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet;
 3. entgegen § 2 Ziff. 3 zeltet oder nächtigt;
 4. entgegen § 2 Ziff. 4 in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol lagert oder verweilt;
 5. entgegen § 3 (1) öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen verunreinigt, insbesondere Substanzen oder Flüssigkeiten, in öffentlichen Einrichtungen wie Brunnen, Teiche, Weiher, Wasserbecken oder Seen, einbringt;
 6. entgegen § 3 (2) sich in öffentlichen Brunnen, Teichen, Bäche, Flüsse, Weihern, Wasserbecken oder Seen wäscht oder badet oder Tiere darin baden lässt;
 7. entgegen § 3 (3) in öffentlichen Anlagen und Straßen bereitgestellten Abfallbehälter bzw. zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten bzw. dafür eingerichteten Behältnisse Hausmüll oder Gewerbemüll entsorgt bzw. Abfall oder Gegenstände auf- oder danebenstellt;
 8. entgegen § 4 (1) nicht dafür sorgt, dass seine Tiere nicht ohne Aufsicht umherlaufen oder diese nicht von Spiel- und Bolzplätzen fernhält
 9. entgegen § 4 (2) nicht die Exkreme des von ihm geführten Tieres sofort beseitigt,
 10. entgegen § 4 (3) Hunde nicht an der Leine führt,

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schlitz

11. entgegen § 5 (1) Ziff. 1 Pflanz- und Blumenbeete oder ähnliche Anlagen betritt, beschädigt, Zweige abricht oder Blumen pflückt;
12. entgegen § 5 (1) Ziff. 2 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger (Fahrradanhänger sind ausgenommen) fährt, abstellt oder in sonstiger Weise benutzt;
13. entgegen § 5 (1) Ziff. 3 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt;
14. entgegen § 5 (1) Ziff. 4 gewerbliche Leistungen anbietet;
15. entgegen § 5 (1) Ziff. 5 Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsprospekte, sonstige Werbeschriften oder andere Werbemittel verteilt;
16. entgegen § 5 (2) grillt oder offene Feuerstellen einrichtet;
17. entgegen § 6 (1) nach Ablauf der Nutzungszeiten für Spiel- und Bolzplätze, sich auf diesen Plätzen aufhält;
18. entgegen § 6 (2) auf Spiel- und Bolzplätzen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt, Flaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt, wegwirft oder verschmutzt;
19. entgegen § 6 (3) alkoholische Getränke, Rauschmittel oder Zigaretten auf Spiel- und Bolzplätzen konsumiert,
20. entgegen § 7 (1) als zustandsverantwortliche Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Beschaffenheit von Einfriedungen und Abgrenzungen beeinträchtigt;
21. entgegen § 7 (2) Bäume und Sträucher nicht zurückschneidet;
22. entgegen § 8 (1) Satz 1 sein Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer kennzeichnet oder nicht mit der zugeteilten Hausnummer in der nach § 8 (2) und (3) vorgeschriebenen Weise kennzeichnet;
23. entgegen § 8 (1) Satz 2 einen Antrag nicht oder nicht fristgemäß stellt;
24. entgegen § 9 (1) Satz 1 ein Nutzfeuer nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
25. entgegen § 9 (2) andere als die vorgegebenen Materialien verwendet;
26. entgegen § 9 (3) als verantwortliche Person nicht die vorgeschriebene durchgehende Beaufsichtigung des Feuers durch eine volljährige Person so lange sicherstellt, bis das Feuer und die Glut in der vorgeschriebenen Weise abgelöscht sind;
27. entgegen § 10 (1) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger außerhalb der ausgewiesenen Plätze als Unterkunft nutzt;
28. entgegen § 10 (2) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnmobile und Wohnwagen als Unterkunft nutzt.
29. entgegen § 10 (3) Kraftfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen repariert, motorwäscht und brennbare, ölauflösende oder schaubildende Flüssigkeiten nutzt.
30. entgegen § 11 zugefrorene Weiher, Fließgewässer, Teiche oder Seen betritt.

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schlitz

31. entgegen § 12 Abs. 2 Einrichtungen beschädigt oder unkenntlich macht.
 32. einem der in § 13 (1) enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 13 (3) beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
 33. entgegen § 14 im Geltungsbereich dieser Verordnung Tauben, Wasservögel, Waschbären oder Fische auf öffentlichen Flächen und Gewässern füttert.
 34. entgegen § 15 Abs. 1 ein Brauchtumsfeuer nicht oder nicht fristgemäß anzeigt.
 35. entgegen § 15 Abs. 2 der Vorgaben der Orientierungshilfe zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern von Dezember 2012 handelt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 77 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für jeden Fall der Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Der Tatbestandskatalog ist als Anlage I Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten beziehen und Gegenstände, die zur Begehung oder Vorbereitung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gem. 77 Abs. 2 Satz 2 HSOG eingezogen werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Schlitz als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Durch diese Verordnung wird die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Schlitzer Plakatordnung) vom 02.10.2000 ersetzt. Die Vorschriften der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schlitz für den Bereich Schloßpark – Landesmusikakademie Hessen vom 13. November 2020 bleiben unberührt.

Schlitz, 08. Mai 2024

Der Magistrat der Stadt Schlitz

gez.

- Siegel -

Heiko Siemon, Bürgermeister

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Schlitz

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, 08. Mai 2024

Der Magistrat der Stadt Schlitz

gez.

-Siegel-

Heiko Siemon
Bürgermeister